

WKW.automotive Verfahrensanweisung für Lohnbearbeitung - Kurzversion

Version 4.0 (Stand 17. Juni 2020)

Gültig für folgende Auftraggebergesellschaften der WKW.automotive:


Walter Klein GmbH & Co. KG

WKW Aktiengesellschaft

WKW Roof Rail GmbH

WKW Hungaria Kft.

WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG

 VA 8.4-003 Lohnbearbeitung	Erstellt/geändert:	Geprüft:	Freigegeben:
Name:	Im Team	Hr. Pixberg	Hr. Stöber
Datum:	Juni 2020	Informationsausdruck	16.07.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. VORWORT	3
1. GRUNDSATZ	4
2. ANSPRECHPARTNER	4
3. BESTÄNDE	5
4. INVENTUR	6
5. LIEFERABRUF UND BEIGESTELLTE WAREN	6
6. AUSLIEFERUNG VON IO - WAREN	7
7. RETOUREN VON NIO - WAREN	7
8. LOGISTISCHE ANLIEFERQUALITÄT	8
9. VERPACKUNG	8
10. AUSSCHUSSQUOTE	9

Anmerkung:

Die Verfahrensweisung für Lohnbearbeitung unterliegt dem Änderungsdienst.
Die aktuelle Version finden Sie im Download-Bereich Einkauf unter www.wkw.de.

0. Vorwort

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Lohndienstleister, die im Auftrag der WKW.automotive Lohndienstleistungen an beigestellten Waren erbringen.

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen bezüglich aller relevanten logistischen Abläufe an unsere Lieferanten und Lohndienstleister sind Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche und langfristige partnerschaftliche Zusammenarbeit. Daher ist diese Verfahrensanweisung auch Bestandteil der jeweiligen Verträge und vollumfänglich Gegenstand der Vertragsbeziehungen zwischen WKW.automotive und den Lieferanten.

Sollte es von Seiten unserer OEM Kunden spezielle Rahmenbedingungen bzw. Verpflichtungen bzgl. der Anforderungen geben, die von den Inhalten dieser Verfahrensanweisung abweichen oder nicht enthalten sind, werden diese mit dem Lieferanten separat vereinbart.

Wir bitten daher um Beachtung der folgenden Punkte und stehen Ihnen bei allen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Weiterhin bitten wir unsere Lieferanten um Beachtung der Bestandteile des **„Lieferanten Logistik Leitfaden“**.

Die aktuelle Version finden Sie im Download-Bereich Einkauf unter www.wkw.de.

1. Grundsatz

Alle beigestellten Waren, sowie dazugehörige Leergüter, Werkzeuge, Vorrichtungen und Prüfmittel im Bestand des Lohndienstleister, sind Eigentum der WKW.automotive und werden von einer Unternehmensgesellschaft der WKW.automotive für eine Lohndienstleistung beauftragt. Lohndienstleistungen sind externe Bearbeitungen aller Art an WKW.automotive eigener Ware.

In der Regel ist die jeweilige Auftraggebergesellschaft Eigentümer der Ware. Der jeweilige Übergang der Ware ist in der Lieferantenvereinbarung entsprechend geregelt. Waren werden durch den Auftraggeber selber bereitgestellt, es können aber auch Waren von Dritten (also nicht durch die Auftraggebergesellschaft selber) beigestellt werden. Ist dies der Fall, ist der jeweilige Wareneingang an die Auftraggebergesellschaft schriftlich mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

Eine Trennung aller Waren nach Auftraggebergesellschaft oder Werken ist Grundvoraussetzung, damit es zu keiner Verwechslung oder Vermischung von Waren kommt. Dies ist besonders wichtig, wenn z.B. Waren durch Dritte beigestellt werden, die aber nicht Auftraggeber der Dienstleistung selber sind. Bitte klären Sie vor Vertragsbeginn genau die Eigentumsverhältnisse beigestellter Waren, sollten diese nicht vorab klar definiert sein.

Die jeweilige Auftraggebergesellschaft entnehmen Sie unserer Bestelldokumentation oder der jeweiligen Lieferantenvereinbarung. Hier entnehmen Sie auch die zuständigen Einkäufer- und Dispositionskontakte der Auftraggebergesellschaft.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Anlieferpapiere und entsprechenden Absender. Sollten hier Unklarheiten bestehen, sprechen Sie uns bitte an.

2. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle bei Ihnen in Haus befindlichen Waren sind ausschließlich die bekannten Ansprechpartner der Auftraggebergesellschaft.

Alle Absprachen über den Verbleib von Waren und Auslieferungen besonders z.B. von Retouren sind nur mit der Auftraggebergesellschaft abzustimmen. Dies gilt besonders auch für Waren, die durch Dritte beigestellt werden. Somit dürfen z.B. Rücksendungen an Dritte, nur nach vorheriger Genehmigung der Auftraggebergesellschaft erfolgen, d.h. Sie benötigen gleichlautende Rücklieferdokumente der jeweiligen Auftraggebergesellschaft, siehe Punkt 7 (Retouren von niO - Waren).

3. Bestände

Der Lohndienstleister ist für eine korrekte Bestandsführung verantwortlich.

Alle beigestellten Waren inkl. Verpackungen/Leergüter an den Lohndienstleister sind beim Auftraggeber systemseitig bestandsgeführt und unterliegen der Inventurpflicht. Analog der Warenbewegungen zwischen Lieferant und Auftraggeber werden alle Bestandsveränderungen systemseitig auf dem Lieferantenkonto fortgeschrieben. Mit jeder Lieferung an den Lieferant z.B. mit Rohware erfolgt eine Bestandszunahme, Auslieferungen aller Art zurück an WKW.automotive werden dem Lieferantenkonto entlastet. Die Buchungen erfolgen unmittelbar bei Wareneingang. Das Lieferantenkonto bzw. die entsprechenden Zu-/Abbuchungen sind permanent transparent. Somit können Buchungsjournale seitens WKW.automotive dem Lohndienstleister bei Bedarf zwecks Abgleich jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Damit es zu keinen Fehlbeständen auf dem Lieferantenkonto kommt, sind Lohndienstleister und Auftraggeber verpflichtet, Abweichungen in der Anlieferung binnen 2 Werktagen ab Wareneingang zur Korrektur zu melden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Gebuchte Bestände sind bindend und werden als Buchungsgrundlage der jeweiligen Inventuren herangezogen.

Um eine korrekte Erfassung der Wareneingänge zu ermöglichen, nutzen Lohndienstleister und Auftraggeber bei allen Anlieferungen systemseitig erzeugte Warenbegleitscheine und Sendungspapiere. Lieferungen mit handschriftlichen Kennzeichnungen oder Korrekturen sind zu vermeiden. Sollte im Notfall eine handschriftliche Lieferung erfolgen, wird die Ware im Wareneingang gesperrt, bis die Systemmeldung nachgereicht wird.

Alle an den Lohndienstleister gelieferten Waren sind als iO-Waren zu verstehen, die für eine Lohnbearbeitung qualitativ geeignet sind. Werden Mängel seitens des Lieferanten an beigestellten Waren festgestellt, sind diese umgehend an bekannten QS Ansprechpartner der Auftragbergesellschaft zu melden, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Die Waren werden entweder für eine Bearbeitung freigegeben, oder werden als Rückversand an den Auftraggeber deklariert. Alle niO-Waren sind an den Auftraggeber zu retournieren, siehe Punkt 7 (Retouren von niO - Waren).

4. Inventur

Zur Sicherstellung einer korrekten Bestandsführung und -entwicklung werden alle Beistellbestände (Bauteile und Verpackung) beim Lohndienstleister durch regelmäßige Inventuren überprüft und inventiert. Dies erfolgt mindestens 1 x jährlich zur Jahresabschlussinventur. Dazu werden mit dem Lieferanten individuelle Inventurtermine durch die jeweilige Auftraggebergesellschaft abgestimmt. Zusätzlich können bis zu 3 weitere Inventuren, ggf. auch einzelner Projekte unterjährig durchgeführt werden. Diese Festlegung erfolgt jedoch in Abhängigkeit des letzten Inventurergebnisses, um bei größeren Umfängen die Bestandsgenauigkeit sicherzustellen.

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Inventur ist der Lohndienstleister verantwortlich. Hierzu werden vor der Inventur durch WKW.automotive die Inventuranweisung, sowie die jeweiligen Inventurbelege übermittelt.

Während einer Inventur dürfen keine Warenbewegungen, wie Produktion oder Auslieferungen stattfinden. Zusätzlich sind alle Transitbestände zu überprüfen, sowie die letzten An- und Auslieferungen mit den Eingangsbuchungen abzugleichen.

In der Regel werden Bestände und Zählergebnisse der Lohndienstleister durch WKW.automotive vor Ort zum Zeitpunkt der Inventur auditiert und abgenommen. Inventurabweichungen (Bauteile und Verpackung) werden im Nachgang der Inventuren analysiert und können dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Inventurabweichungen gelten als Schwund und können keiner Schrottvereinbarung angerechnet werden.

5. Lieferabrufe und beigestellte Waren

Lieferabrufe werden pro Sachnummer in regelmäßigen Abständen durch den jeweiligen Materialplaner der Auftraggebergesellschaft an den Lohndienstleister übermittelt und beinhalten die fixen Bedarfe im Kurzfristbereich von 2 Wochen, sowie darüber hinausgehende Bedarfe zur Planungsgrundlage von bis zu 6 Monaten. Die Abrufe werden in der Regel per EDI, oder aber als pdf- oder Batchdatei per E-Mail versendet. Diese sind durch den Lohndienstleister zu prüfen, Änderungswünsche oder Lieferschwierigkeiten sind direkt mit dem Materialplaner der Auftraggebergesellschaft abzustimmen.

Bauteilpaarige Abrufe (links/rechts) oder eine Fahrzeugsatzweise Abnahme aller Bauteile ist explizit zu vereinbaren, ansonsten werden die Mengen bedarfsgerecht pro Artikel abgerufen.

Kommt es zu kurzfristigen, signifikanten Abrufveränderungen, werden diese unverzüglich durch WKW.automotive angezeigt, damit der Lohndienstleister die Produktion bei Bedarf entsprechend anpassen kann.

Um die Lieferabrufe zu erfüllen, werden durch den Auftraggeber die zu bearbeitenden Waren beigestellt. Die Mengenbeistellung an den Lohndienstleister richtet sich nach den OEM Kundenbedarfen und erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Bestände bei Auftraggeber und Lohndienstleister. Zur Absicherung der Fertigungsabläufe beim Lohndienstleister und der termingerechten Auslieferung an WKW.automotive sind Umlaufbestände (Rohteile und Verpackung) festgelegt. Kommt es zur Unterschreitung dieser Umlaufbestände, wodurch mögliche Engpässe oder Lieferschwierigkeiten beim Lohndienstleister entstehen, müssen diese durch den Lohndienstleister angezeigt werden. WKW.automotive und Lohndienstleister ergreifen dann gemeinsam erforderliche Maßnahmen, damit die Sicherstellung der OEM Kundenversorgung abgesichert wird.

6. Auslieferung von i0 - Waren

Auslieferungen bearbeiteter Waren an WKW.automotive erfolgen auf Basis der eingeteilten Lieferabrufe und individuell festgelegter Lieferintervalle. Ausgeliefert unter Verwendung der jeweiligen Einkaufsreferenzen (Lieferplan- und Artikelnummer) dürfen nur für i0 bearbeitete Waren erfolgen. Retouren von ni0 - Waren aller Art sind in Punkt 7 (Retouren von ni0 - Waren) festgelegt. Die Auslieferung erfolgt mittels Lieferschein / Sendungsbeleg nach VDA. Ebenso müssen alle Packstücke mit einem Masterlabel nach VDA gekennzeichnet werden.

7. Retouren von ni0 - Waren

Rücklieferungen von ni0 - Waren und allen Schrotten an WKW.automotive erfolgt auf Basis der Babtec-Retourenabwicklung (sofern Gesellschaftsbezogen aktiv). Das bedeutet, dass alle Rücksendungen vorab mit den entsprechenden QS Ansprechpartnern abzustimmen ist. Soll ni0 - Ware an den Auftraggeber retourniert werden, so erhält der Lieferant via E-Mail Retourenscheine, die den Lohndienstleister berechtigen, vereinbarte ni0 - Waren zurückzuliefern. Wir bitten um zwingende Beachtung, dass der Rücklieferung die Retourenscheine in zweifacher Ausführung (als Frachtpapier für die Spedition, sowie als Ident an der Ware) beiliegen müssen. Die Retourenscheine werden für die Verbuchung der Waren als Entlastung des Lieferantenkontos bei Wareneingang benötigt. Eine Rücksendung ohne Retourenscheine kann in der Warenannahme nicht zugeordnet und bearbeitet werden.

Sollten Gesellschaften noch nicht mit der Babtec-Retourenabwicklung arbeiten, erfolgt die Rücksendung ab Lohndienstleister via Lieferantendokumentation über den WKW Beistellartikel.

Bitte beachten Sie, dass generell alle ni0 - Waren zurückzuführen sind, auch Schrotte. Es dürfen keine Waren von WKW.automotive ohne gesonderte Vereinbarung beim Lohndienstleister verschrottet werden.

8. Logistische Anlieferqualität

Im Zuge der Auditierung sind wir verpflichtet, auf die logistische Anlieferqualität unserer Lieferanten zu achten. Abweichungen der logistischen Anlieferqualität werden Ihnen über unsere Reklamationsbearbeitung mit einem Reklamationsbericht übermittelt. Sie haben als Lieferant die Möglichkeit den Fehler zu beheben, damit dieser für zukünftige Anlieferungen abgestellt wird. Bei fortdauernden Abweichungen können Ihnen im Zuge unserer Mehraufwendungen, die durch fehlerhafte Anlieferungen bei uns im Hause entstehen, Kosten an Sie weitergegeben werden.

Fehlerhafte Anlieferungen an den Lohndienstleister durch WKW.automotive oder Dritte sind der Auftraggebergesellschaft ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, damit Unstimmigkeiten der Belieferung, sowie fehlerhafte Anlieferungen für zukünftige Belieferungen abgestellt werden können.

9. Verpackung

Für jedes Bauteil wird vor Projektstart eine Serienverpackung abgestimmt. Diese wird idR. durch den Auftraggeber beschafft und dem Lohndienstleister bereitgestellt. In bestimmten Fällen können Verpackungen nach Schmutz- und Sauberkreislauf getrennt vorgesehen sein, wenn dies aus qualitativer Sicht der Bauteile erforderlich ist. Es ist in allen Fällen sicherzustellen, dass durch die Art der Verpackung die Bauteile nicht beschädigt werden. Für die sichere Verpackung der Bauteile ist der jeweilige Absender der Ware verantwortlich.

Die bereitgestellte Verpackung ist ausschließlich für den Umlauftransport der dafür vorgesehenen Bauteile zwischen Auftraggeber und Lohndienstleister vorgesehen. Umlaufverpackungen dürfen nicht durch Ausfallteile blockiert werden. Für Lohndienstleister interne Zwecke oder gesonderte Nacharbeitskreisläufe ist die Verpackung nicht ausgelegt. Benötigt der Lohndienstleister für interne Zwecke Zusatzverpackung, ist der Lohndienstleister für die Eigenbeschaffung eigenverantwortlich. Zusatzbedarfe können vor Projektstart mit dem Auftraggeber abgestimmt werden, damit diese bei der Beschaffung der Verpackung mit berücksichtigt werden können.

Die zur Verfügung gestellte Verpackung ist pfleglich zu behandeln, sodass diese nicht beschädigt oder verdeckt wird. Wasserempfindliche Verpackung ist stets trocken zu lagern.

Werden Beschädigungen im Anlieferzustand festgestellt, sind diese bei Warenannahme unverzüglich zu dokumentieren und den Schaden der Gegenpartei anzuzeigen. Beschädigte Verpackungen werden durch den Auftraggeber initiiert repariert. Die Kosten für Reparatur und spezieller Reinigung werden nach Verursacherprinzip abgerechnet.

Bitte beachten Sie unsere jeweils gültigen Verpackungsvorschriften.

10. Ausschussquote

Sind mit dem Lohndienstleister Ausschussquoten vertraglich vereinbart, sind diese ausschließlich für einen prozessbedingten internen Ausfall beim Lohndienstleister vorgesehen. Die Lohndienstleister sind aufgefordert, durch KVP Prozesse interne Ausfälle niedrig zu halten und Prozessfehler nachhaltig abzustellen.

Alle beim Lohndienstleister angefallenen Ausschüsse müssen mindestens 1 x monatlich erfasst und dem Auftraggeber über die Babtec-Retourenabwicklung (sofern Gesellschaftsbezogen aktiv) zurückgeführt werden. Sollten Gesellschaften noch nicht mit der CAQ-Retourenabwicklung arbeiten, erfolgt die Rücksendung ab Lohndienstleister via Lieferantendokumentation über den WKW Beistellartikel. Rücksendungen werden beim Auftraggeber gesichtet, ggf. nachgearbeitet, oder verschrottet. Die entsprechenden Buchungen erfolgen dann gleichlautend in SAP. Die Ware bleibt immer Eigentum der jeweiligen Auftraggebergesellschaft, auch wenn eine Ausschussquote mit dem Lohndienstleister vereinbart ist.

Ausschussquoten beziehen sich nicht auf schlecht angelieferte Waren an WKW.automotive. Der Lohndienstleister hat 100% i.O. Ware an WKW.automotive anzuliefern. Schlecht angelieferte Ware wird reklamiert und zum Bezugspreis belastet.

Die jeweilige Berechnungsgrundlage der Ausschussquote erfolgt unter Einbeziehung der Faktoren zurückgeführte Ausschussmenge gegenüber der Anliefermenge an den Auftraggeber im Auswertzeitraum. Der Auswertzeitraum richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Lohndienstleister. Bei Überschreiten der vereinbarten Ausschussquote behalten wir uns vor, eine Belastung über den Überschreibungsbetrag vorzunehmen.

Besonderheiten:

1. Sind mit **Lohnpolierern** Nacharbeitsquoten für schlecht angelieferte Teile bei WKW.automotive (Fehleridentifizierung z.B. erst nach Folgebearbeitung Eloxal) vereinbart, können diese ausgereizt werden, ohne dass der Lohndienstleister für die Folgeprozesskosten (Eloxieren und Abbeizen der Bauteile, zzgl. Transportkosten) belangt werden kann. Schlechtmengen werden dennoch reklamiert und zum Bezugspreis belastet.
2. Sind mit **Lohneloxierern** Nacharbeitsquoten für den Lohndienstleister internen, prozessbedingten Ausfall (kein Schrott) vereinbart, können diese ausgereizt werden, ohne dass der Lohndienstleister für Folgeprozesskosten der Nacharbeit (Neupolieren der Bauteile, zzgl. Transportkosten) belangt werden kann.